



Geschäftsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen

vom 11. Juni 1980 (DTBl. 12/1980, S. 917),

zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2023 (DTBl. 8/2023, S.1028),
mit Inkrafttreten zum 01. August 2023

§ 1

Die Tierärztekammer Niedersachsen unterhält zur Durchführung der in der Satzung festgelegten Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Verwaltung eine Geschäftsstelle in Hannover. Die Geschäftsstelle kann einem Geschäftsführer unterstellt werden, der von der Kammerversammlung berufen und entlassen wird. Der Geschäftsführer erhält seine Weisungen vom Präsidenten und zeichnet in dessen Vertretung mit „Im Auftrage“. § 4 der Satzung der Tierärztekammer Niedersachsen bleibt unberührt.

§ 2

Sitzungen der Kammerversammlung werden durch den Präsidenten so rechtzeitig einberufen, daß die Mitglieder der Kammerversammlung mindestens 14 Tage vor der Sitzung davon Kenntnis erhalten. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so soll es dies unverzüglich der Tierärztekammer mitteilen.

§ 3

Über die Aufnahme von Anträgen auf die Tagesordnung der Kammerversammlung entscheidet der Vorstand der Tierärztekammer. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur Beschluß gefaßt werden, wenn mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.

§ 4

Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes der Tierärztekammer sollen acht Tage vor dem festgesetzten Termin erfolgen. Für die Beschlußfassung des Vorstandes gelten die Regelungen des § 6 Abs. 3 bis 5 der Satzung entsprechend.

§ 5

Die Niederschriften über die Sitzungen der Kammerversammlung und des Vorstandes sind von dem Leiter der Sitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

Über Sitzungen der Kammerversammlung der Tierärztekammer, soweit sie nicht innere Angelegenheiten der Organe der Kammer betreffen, ist den Kammermitgliedern schriftlich oder durch Mitteilung im Deutschen Tierärzteblatt zu berichten.

Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind den Mitgliedern der Kammerversammlung schriftlich bekannt zu geben, spätestens jedoch mit der Einladung zur Kammerversammlung nach § 2 dieser Geschäftsordnung. Ist eine Beschlußfassung durch schriftliche Abstimmung nach § 6 Abs. 4 der Satzung einzuleiten, sind die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes nur zu versenden, soweit ein Sachzusammenhang besteht.

§ 6

Sitzungen der bei der Tierärztekammer gebildeten Ausschüsse werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden des Ausschusses oder durch den Präsidenten einberufen.

Der Präsident der Tierärztekammer ist von allen Sitzungen der Ausschüsse so rechtzeitig zu unterrichten, daß er oder ein von ihm bestellter Beauftragter an den Sitzungen teilnehmen kann. Eine Beschlußfassung kann auch durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Ausschusses Widerspruch dagegen erhebt.

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind oder ihre Auffassung schriftlich dargelegt haben.

§ 7

Zu den Sitzungen der Kammerversammlung des Vorstandes und der Ausschüsse können vom Präsidenten, bei Ausschußsitzungen im Einvernehmen mit dem Ausschußvorsitzenden, Sachverständige hinzugezogen werden.

Kammerangehörigen, die einen Antrag an die Kammerversammlung stellen, ist Gelegenheit zu geben, ihren Antrag in der Kammerversammlung und in den damit befaßten Kammerausschüssen zu erläutern.

§ 8

Über die Verhandlungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem anwesenden Ausschußmitglied unterschrieben werden muß.

Die von den Ausschüssen erarbeiteten Ergebnisse sind dem Vorstand vorzulegen, der die Mitglieder der Kammerversammlung über Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung schriftlich zu unterrichten hat. Das erfolgt spätestens mit der Einladung zur Kammerversammlung nach § 2 dieser Geschäftsordnung bzw. der Einleitung einer Beschlußfassung durch schriftliche Abstimmung nach § 6 Abs. 4 der Satzung.

§ 9

Den Mitgliedern der Kammerversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und sonstigen für die Tierärztekammer tätigen Personen werden Entgelte nach Maßgabe der Entschädigungsordnung gewährt.

§ 10

Die Kreisstellen führen die Bezeichnung „Kreisstelle ~ der Tierärztekammer Niedersachsen“. Zur Führung des Dienstsiegels sind die Kreisstellen nicht befugt.

§ 11

(aufgehoben)

§ 12

Dem Vorsitzenden einer Kreisstelle ist für die Wahrnehmung der Geschäfte eine jährliche festgesetzte Pauschalvergütung für entstandene Auslagen zu gewähren, die der Genehmigung der Kammerversammlung der Tierärztekammer bedarf.

§ 13

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verkündungsblatt der Tierärztekammer Niedersachsen (Deutsches Tierärzteblatt) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen vom 23. Oktober 1952 in der Fassung vom 8. April 1963 (Deutsches Tierärzteblatt Nr. 5 / 1963, S. 161) außer Kraft.